

HINWEIS ZU ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN:

Gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven werden Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hückelhoven, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im "Amtsblatt der Stadt Hückelhoven" vollzogen. Die Publikation des Amtsblattes der Stadt Hückelhoven erfolgt in papiergebundener Form sowie nachrichtlich als elektronisches Dokument auf der Homepage der Stadt Hückelhoven (www.hueckelhoven.de). Die papiergebundene Form ist als die authentische anzusehen.

Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Hückelhoven „www.hueckelhoven.de“ unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ zugänglich gemacht. Für den Vollzug der Bekanntmachung ist ausschließlich die Bekanntmachung im Amtsblatt maßgeblich. Die vorrangige gesetzliche Regelung des § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bleibt unberührt.

WAHLBEKANNTMACHUNG zu den Kommunalwahlen (Gemeinde- und Kreiswahlen)

1. Am 14. September 2025 finden die Kommunalwahlen (Gemeinde- und Kreiswahlen) gemeinsam als verbundene Wahlen statt. Es werden der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und der Stadtrat der Stadt Hückelhoven sowie der Landrat/die Landrätin und der Kreistag des Kreises Heinsberg gewählt.

Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Hückelhoven ist in 22 allgemeine Wahlbezirke, im Folgenden „Gemeindewahlbezirke“ oder „Wahlbezirke“ genannt, und 25 Stimmbezirke eingeteilt. Auf die Stadt Hückelhoven entfallen die Kreiswahlbezirke 11, 12, 13 und 14.

In den Wahlbenachrichtigungen, die die Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.08.2025 bis 24.08.2025 erhalten haben, sind der Stimmbezirk und der für die Stimmabgabe vorgesehene Wahlraum angegeben.

Mit Ausnahme des Stimmbezirks 1901 (Altmyhl) sind alle Wahlräume barrierefrei zu erreichen.

Auf die Wahlbezirke entfallen folgende Kreiswahlbezirke und Stimmbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Gemeindewahlbezirk Nr.	Stimmbezirk Nr.
11	1	101
	2	201
	3	301 und 302
	4	401
	5	501
	9	901
12	6	601
	7	701
	8	801
	10	1001
	11	1101
13	12	1201
	13	1301
	14	1401
	15	1501
	16	1601
14	17	1701
	18	1801
	19	1901 und 1902
	20	2001
	21	2101
	22	2201 und 2202

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke der Stadt Hückelhoven, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 16/2024 der Stadt Hückelhoven, erschienen am 16.10.2024 wird hingewiesen. Das Amtsblatt ist abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“.

Die Briefwahlvorstände treten zur Vorbereitung der Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 14. September 2025 um 14.00 Uhr in der Mehrzweckhalle Hückelhoven, Doktor-Ruben-Straße 31, 41836 Hückelhoven, zusammen.

Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses in den Wahlbezirken erfolgt durch den Wahlvorstand des jeweiligen Stimmbezirkes. Für die Wahlbezirke, denen mehrere Stimmbezirke zugeordnet sind, erfolgt die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses in den Stimmbezirken 302 (für Wahlbezirk 3), 1901 (für Wahlbezirk 19) und 2202 (für Wahlbezirk 22).

Die Vorbereitung der Ermittlung des Briefwahlergebnisses, die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse in den Stimmbezirken sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

3. Der Wähler/die Wählerin hat jeweils eine Stimme für
- die Wahl des Landrates/der Landrätin,
 - die Wahl des Kreistages,
 - die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und
 - die Wahl des Stadtrates.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- | | | |
|----|---|--|
| a) | für die Wahl des Landrats/der Landrätin: | blauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| b) | für die Kreistagswahl: | roter Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| c) | für die Bürgermeisterwahl: | hellgrüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| d) | für die Stadtratswahl: | hellgelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber/eine Bewerberin für das Amt des **Landrats/der Landrätin**, für den **Kreistag**, für das Amt des **Bürgermeisters/der Bürgermeisterin** und für den **Stadtrat** gekennzeichnet werden.

4. Jede wahlberechtigte Person, kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben ihren **Personalausweis – Unionsbürger/innen ihren Identitätsnachweis – oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen, um sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen zu können.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden. Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der Wähler/die Wählerin gibt seine/ihre Stimme für die jeweilige Wahl ab, indem er/sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin die Stimme gelten soll. Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Stimmzettel müssen von dem Wähler/der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Anschließend tritt der Wähler/die Wählerin wieder an den Tisch des Wahlvorstands und wirft die Stimmzettel in die Wahlurne.

Der Wähler/die Wählerin kann seine/ihre Stimme nur einmal je Wahl und nur persönlich abgeben. Eine Stimmabgabe durch eine/n Vertreter/in anstelle des Wählers/der Wählerin ist unzulässig.

Ein Wähler/eine Wählerin, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler/von der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Blinde oder sehbeeinträchtigte Wähler/Wählerinnen können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen **Stimmbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirkes** oder
- durch **Briefwahl**

an der Wahl des Landrates/der Landrätin, des Kreistages, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und des Stadtrates teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Stadt Hückelhoven (Wahlamt) einen Wahlschein, die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

6. Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich die Stimmzettel,
- legt die Stimmzettel in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,
- steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen Stimmzettelumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle, dass er dort spätestens am **Wahltag (Sonntag, 14. September 2025) bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Wähler/die Wählerin gibt seine/ihre Stimme für die jeweilige Wahl ab, indem er/sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin die Stimme gelten soll.

Die Stimmzettel sind unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen.

Der Wähler/die Wählerin kann seine/ihre Stimme nur einmal je Wahl und nur persönlich abgeben. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Ein Wähler/eine Wählerin, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler/von der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Blinde oder sehbeeinträchtigte Wähler/Wählerinnen können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Hat der Wähler/die Wählerin den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Die Kosten für die Beförderung aus dem Ausland oder durch andere Dienstleister innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat der Absender zu tragen.

7. In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie Gemeinschaftsunterkünften ist durch die Leitung der Einrichtung Vorsorge zu treffen, dass Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden können. Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlasst dessen Ausstattung und gibt den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht. Hat ein Wähler/eine Wählerin seinen/ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm/ihr auf Verlangen durch Bedienstete der Stadt Hückelhoven ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er/sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Bediensteten der Stadt Hückelhoven vernichtet hat.

8. Nach § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Nach § 107a Absatz 3 des Strafgesetzbuches ist auch der Versuch strafbar.

Hückelhoven, den 27. August 2025



Bernd Jansen
Bürgermeister